



Veterinäramt Dachau

Kopernikusstraße 24

85221 Dachau

Telefon: 08131 / 74 – 1446

Telefax: 08131 / 74 – 11707

E-Mail: veterinaeramt@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

FAQ Geflügelpest (AI = Aviäre Influenza)

Allgemeines und Verbreitung

1. Was versteht man unter Geflügelpest und „Vogelgrippe“?

Die Klassische Geflügelpest ist eine tödlich verlaufende Erkrankung von Vögeln, unter der besonders Hühner und Puten leiden. Vogelspezies wie Enten und Gänse weisen gemeinhin eine geringere Empfindlichkeit auf. Ausgelöst wird die Erkrankung durch hochpathogene (stark krankmachende, HP) aviäre Influenzaviren (AIV) der Subtypen H5 und H7. Die Geflügelpest betrifft sämtliches Geflügel und dies auch unabhängig von der Haltungsform.

2. Welche Tiere sind empfänglich für die Geflügelpest?

Hausgeflügel, wie z.B. Hühner, Puten, Tauben, Perlhühner, Hausenten und Gänse, Pfauen, Strauße, Emus und Nandus. Viele Wildvögel, vor allem Wasservögel, wie Wildenten, Wildgänse, Schwäne, Möwen, Greifvögel sowie auch Fasane, Rebhühner und Wachteln.

3. Wie äußern sich die Krankheitserscheinungen bei infiziertem Geflügel?

Von der Ansteckung mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) vergehen Stunden bis wenige Tage. Bei erhöhter Sterblichkeit im Geflügelbestand muss zwingend an eine HPAIV Infektion gedacht und der Tierarzt sowie die zuständige Behörde hinzugezogen werden. Die Erkrankungserscheinungen können sehr vielfältig sein und sind oft wenig typisch.

Auswahl von Symptomen:

- Perakutes Versterben ohne vorherige Auffälligkeiten
- Stumpfes, gestäubtes Federkleid
- Schnell fortschreitende Teilnahmslosigkeit
- Verweigerung von Futter und Wasser
- Atemnot
- Niesen
- Ausfluss aus Augen und Schnabel
- Wässrig-schleimiger grünlicher Durchfall
- Zentralnervöse Störungen (abnorme Kopfhaltung, Gleichgewichtsstörungen)
- Wassereinlagerungen (Ödeme) am Kopf
- Blutstauung oder Unterhautblutungen mit blau-roter Verfärbung an Kopfanhängen und Füßen

- Plötzliches Aussetzen der Legeleistung oder dünne, verformte Eier

Insbesondere Wasservögel zeigen häufig nur geringfügige oder keine Symptome, spielen jedoch eine entscheidende Rolle, da sie das Virus als sog. Reservoirwirte unerkannt weiterverbreiten.

4. Wie kommt der Geflügelpesterreger in die Geflügelhaltungen?

Das Virus wird über den Kot und andere Sekrete ausgeschieden. Bereits geringe, anhaftende Spuren von virushaltigem Kot bzw. Nasensekreten von Wildvögeln oder Geflügel aus anderen infizierten Beständen reichen für die Übertragung aus.

Für die Einschleppung von Geflügelpestviren in Geflügelbestände kommen eine Reihe von Faktoren in Frage:

- Direkter Kontakt Tier-zu-Tier mit z.B. infizierten Wildvögeln in Freilandhaltung
- Indirekter Kontakt auch in scheinbar geschlossenen Stallhaltungen durch Einstellung von Tieren, Personen- und Fahrzeugverkehr, kontaminierte Geräte, Futter, Wasser und Einstreu
- Windvermittelte Übertragung durch die Luft bei eng benachbarten Haltungen

5. Woher kommen die in den letzten Jahren in Europa aufgetretenen Geflügelpestviren und welche Rolle spielen Zugvögel bei der Verbreitung?

Seit 2006 treten in Europa immer wieder Geflügelpest-Ausbrüche mit verschiedenen H5-Subtypen auf, meist zeitgleich mit dem Herbstzug von Wasservögeln aus Russland. Während frühere Wellen im Sommer abklingen, blieb das seit 2021 vorherrschende Virus H5N1 dauerhaft in europäischen Wildvogelpopulationen bestehen und verursacht seither ganzjährig Infektionen bei Wildvögeln und Geflügel. Das Virus breitete sich zudem weltweit aus – bis nach Nord- und Südamerika sowie in die Antarktis.

Wildvögel fungieren als natürliche Reservoir niedrigpathogener Influenzaviren; hochpathogene Varianten der Subtypen H5 und H7 entstehen jedoch meist im gehaltenen Geflügel und können dann auf Wildvögel übergehen und über den Zug weiterverbreitet werden. Infizierte Vögel können in der Inkubationszeit hunderte Kilometer fliegen und das Virus entlang ihrer Rastplätze weitergeben. Manche Arten wie die Stockente zeigen inzwischen eine höhere Resistenz und tragen so zur weiträumigen Verbreitung bei.

Totfund, Seuchenverdacht und -ausbruch

6. Was ist beim Fund verendeter Wildvögel zu beachten?

Auffälliges Verhalten und mehrere tote Wildvögel an einer Stelle, v. a. bei Wassergeflügel, sollten umgehend dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Verendete Wildvögel sollten nicht angefasst werden. Jäger sollten auf auffälliges Verhalten des Wassergeflügels achten und Funde verendeter Wildvögel dem zuständigen Veterinäramt melden. Der Kontakt von Haustieren (insbes. Hunde und Katzen) zu verendeten Wildvögeln sollte möglichst unterbunden werden.

7. Was ist bei einem Verdacht auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel zu tun?

Jeder Verdacht auf das Vorhandensein dieser Infektion ist vom Tierhalter, Tierarzt oder anderen Personen, die mit den Tieren zu tun haben, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen! Bis zur Diagnosestellung sind Vorgaben des Veterinäramtes wie z. B. verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen und kein Verbringen von Vögeln in den oder aus dem Bestand zwingend einzuhalten. Gestorbene Tiere dürfen keinesfalls in der Umwelt entsorgt werden, da sie eine Ansteckungsquelle für Wildvögel darstellen können.

8. Wie kann man den Erreger bei Wildvögeln oder Hausgeflügel nachweisen?

In Deutschland sind die Bundesländer für die Erstuntersuchung bei einem Verdachtsfall zuständig. Im Verdachtsfall oder im Rahmen von Monitoringuntersuchungen wird ein Virusnachweis durchgeführt. Kloaken- und Rachentupfer oder ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können für die Laboruntersuchung verwendet werden. Hierfür nutzen die entsprechenden Landeslabore den PCR-Nachweis als Standard-Diagnostikmethode. Für die amtliche Seuchenfeststellung wird anschließend Probenmaterial vom Landeslabor an das Nationale Referenzlabor für Geflügelpest beim FLI geschickt.

9. Welche Maßnahmen werden bei Ausbruch der Geflügelpest ergriffen?

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest erfolgen nach den Vorgaben des EU-Tiergesundheitsrechts („Animal Health Law, AHL“ und ergänzende Rechtsakte) und der Geflügelpestverordnung. Zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden (Veterinärämter). Bei einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand müssen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens alle gehaltenen Vögel des Bestandes getötet und unschädlich beseitigt werden. Diese und weitere Maßnahmen (wie z. B. Reinigung und Desinfektion) basieren auf einer rechtlichen Grundlage (Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 und Geflügelpest-Verordnung) und müssen von der zuständigen Behörde umgesetzt bzw. den Tierhaltern angeordnet werden. Um den Seuchenbestand wird zunächst eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern eingerichtet. In den Geflügelhaltungen innerhalb dieser Schutzzone werden klinische Untersuchungen durchgeführt und erforderlichenfalls Proben genommen. Darüber hinaus wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand eine Überwachungszone eingerichtet. Auch dort werden klinische Untersuchungen durch die zuständige Behörde durchgeführt. In diesen Zonen gilt eine Aufstallungspflicht für alle empfänglichen Vögel. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Aufstallungspflicht ein bußgeldbewährter Tatbestand ist.** Weitere Maßnahmen wie eine optimierte Hygiene, Desinfektionsmaßnahmen und Betretungsverbote haben das Ziel, die Geflügelbestände vor einem Eintrag von Geflügelpest zu schützen und eine Verschleppung des Virus aus dem Seuchengebiet durch Tierkontakte, indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons oder Einstreu zu verhindern. Die genaue Lage der beiden genannten Zonen sowie alle in den Sperrzonen angeordneten Schutzmaßnahmen werden zeitnah in einer Allgemeinverfügung veröffentlicht.

10. Was muss ich tun, wenn meine Haltung in der Überwachungszone oder Schutzzone liegt?

Falls noch nicht geschehen, müssen Geflügelhalter dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl sowie die Nutzungsart und den Standort der gehaltenen Tiere per E-Mail an veterinaeramt@lra-dah.bayern.de melden. Die Maßnahmen gelten für alle gehaltenen Vögel und alle Geflügelhalter, unabhängig davon wie viele Tiere gehalten werden. Auch Brieftauben sind für das Geflügelpestvirus empfängliche Tiere. Alle gehaltenen Vögel müssen von freilebenden Vögeln abgesondert werden („Aufstallpflicht“). Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten („vogelkot“-) dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Dies bedeutet, dass die Maschen der Seitenbegrenzung so klein sein müssen, dass keine kleinen Wildvögel (z. B. Spatzen) hindurch passen. Personen, die Tiere in der Schutz- oder Überwachungszone halten, müssen ihre gehaltenen Tiere verstärkt überwachen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, deutlicher Anstieg oder

Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich online ([Meldung eines Tierseuchenverdachts in einem Geflügelbetrieb](#)) telefonisch oder per E-Mail an tiermeldung@ira-dah.bayern.de mitzuteilen.

Die Geflügelhaltung ist grundsätzlich gesperrt: Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier und sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild aus der Schutz- oder Überwachungszone stammen, dürfen den jeweiligen Bestand nicht verlassen und auch nicht neu in einen Bestand aus dieser Zone hineingebracht werden. Zum Schutz vor biologischen Gefahren müssen die geflügelhaltenden Personen verstärkte Hygienemaßnahmen ergreifen ([Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen | Friedrich-Loeffler-Institut](#)). Als Hilfestellung bzgl. möglicher Verbesserungsoptionen wird auf die AI-Risikoampel der Universität Vechta verwiesen, mit welcher Geflügelhalter ihre aktuelle Biosicherheit prüfen und Möglichkeiten zur Optimierung der Biosicherheit in Geflügelbeständen finden können ([Startseite - Risikoampel Universität Vechta](#))

11. Wie lange dauern die Schutzmaßnahmen und die Aufstallungspflicht in den von der Geflügelpest betroffenen Gebieten an?

Die Restriktionszonen werden aufgehoben, wenn die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Wichtigste Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und der Stall gereinigt und desinfiziert wurde. Außerdem müssen in den vorgeschriebenen Restriktionszonen mit mind. 3 km (Schutzzone) bzw. 10 km Radius (Überwachungszone) alle Betriebe in der Schutzzone sowie eine Stichprobe der Betriebe in der Überwachungszone klinisch untersucht und erforderlichenfalls beprobt werden. Die Aufstallpflicht wird von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durch eine sogenannte Allgemeinverfügung in beiden Restriktionszonen angeordnet. Sie gilt in der Regel zunächst für unbestimmte Zeit und richtet sich nach dem aktuellen Seuchengeschehen. Die Aufhebung der Aufstallpflicht erfolgt ebenfalls durch die zuständige Behörde mittels Allgemeinverfügung.

Prävention

12. Wie können Nutzgeflügelhaltungen geschützt werden?

Nutzgeflügelhalter müssen die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen konsequent umsetzen sowie die tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen beachten! Geflügelhalter sollten außerdem eine funktionierende physische Barriere zwischen ihren Geflügelhaltungen und den Lebensräumen von wilden Wasservögeln errichten. Der Erreger kann auch indirekt über kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge u. ä.) in einen Bestand eingebracht werden.

Die Biosicherheitsmaßnahmen des eigenen Betriebs können mit der [AI-Risikoampel der Universität Vechta](#) anonym überprüft werden.

Weitere Informationen:

- [LGL – Merkblatt für Geflügelhalter](#)
- [FLI – Checkliste zur Vermeidung der Einschleppung der HPAI](#)
- [FLI – Merkblatt: Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen](#)
- [FLI – Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland](#)

13. Was kann ich tun, um das Weiterverbreiten dieser Seuche zu verhindern? Was sollte ich beachten, wenn meine Haltung außerhalb der Zonen liegt?

Jeder kann die Geflügelpest unbewusst verbreiten.

Das gilt für alle Personen, die Geflügel halten, Besucher von Standorten mit Geflügel, gleichgültig ob es sich um gewerbliche oder private (Hobby-)Haltungen handelt. Geflügelpest lässt sich sehr leicht verbreiten über die Kleidung, Schuhe, Hände und Gegenstände. Das Virus kann vorhanden sein, ohne dass es bemerkt wird. Ein wenig Kot unter den Schuhen reicht z.B. aus, um damit das Virus weiter zu tragen. Es sollte daher vermieden werden, Standorte mit Geflügel aufzusuchen und Geflügel, auch Wildgeflügel, zu füttern. Es dürfen keine Speisereste, Küchenabfälle oder Eierschalen verfüttert werden. Das Veterinäramt Dachau appelliert an die Geflügelhalterinnen- und -halter auch außerhalb der Sperrzonen, ihre Geflügelbestände vor einem möglichen Erregereintrag bestmöglich zu schützen. Wer kann, sollte seine Tiere „aufstallen“ oder das Gehege von oben abdecken und an den Seiten mit Netzen oder engmaschigem Draht versehen, so dass kein Virus über den Kot oder Wildvögel in das Gehege gelangen kann. Der Stall sollte vor unbefugtem Zutritt gesichert, ein Schuhwechsel durchgeführt, Schutzkleidung getragen und Hände und Schuhe vor und nach Betreten des Stalls desinfiziert werden. Es sollte eine wirksame Schadnagerbekämpfung und eine Separation der Katzen und Hunde vom Stall sichergestellt werden. Futter und Wasser darf nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen angeboten werden. Bei erhöhten Tierverlusten ist der Tierarzt hinzuzuziehen, um ein unklares Krankheitsgeschehen im Bestand abzuklären. Geflügelhaltungen müssen dem Veterinäramt, dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Tierseuchenkasse gemeldet werden. Ist eine Meldung an das Veterinäramt Dachau bisher nicht geschehen, sollte die Meldung auch bei Hobbyhaltungen unter Nennung der Anzahl sowie der Nutzungsart und des Standorts der gehaltenen Tiere per E-Mail an veterinaeramt@ira-dah.bayern.de oder per Online-Formular ([Tier- und Bienenhaltung](#)) schnellstens nachgeholt werden.

14. Was ist zu tun, wenn man mit toten oder kranken Vögeln bzw. deren Kot in Berührung gekommen ist und was ist bei der Reinigung von mit Vogelkot verschmutzten Oberflächen zu beachten?

Es sollten die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden und verschmutzte Kleidungsstücke in der Waschmaschine gereinigt werden. Bei großen Flächen sollte auf jeden Fall eine Staubentwicklung, z.B. durch Kehren oder Bürsten vermieden werden. Auf den Einsatz von Hochdruckreinigern sollte ebenfalls verzichtet werden, da Staub und Kot durch den Druck erstmal weiter verteilt werden. Wenn die Flächen nicht anders gereinigt werden können, mit Schutzmaske und Gummihandschuhen arbeiten.

Risiko für Menschen und andere Tierarten

15. Wie gefährlich ist das Geflügelpestvirus für Kanarienvögel, Wellensittiche und andere Hausvögel?

Diese Vögel sind zwar grundsätzlich empfänglich, wenn sie jedoch nur im Haus gehalten werden, besteht nur ein geringes Risiko.

16. Können sich Säugetiere mit H5N1 infizieren und das Virus weitergeben?

Es mehren sich weltweit Berichte über Infektionen bei Säugetieren. In erster Linie sind hierbei wildlebende Fleisch- und Aasfresser zu nennen, u. a. also Füchse, Otter, Robben, Bären und Katzen, aber auch in Pelztierfarmen und Milchkühen wurde das Virus nachgewiesen. Solche Infektionsereignisse werden in der Wissenschaft als „spill over“ („Übersprung“) bezeichnet. Prinzipiell ermöglicht jede „spill-over“ Infektion dem Virus sich in einer neuen Wirtsspezies besser zurechtzufinden und ggf. anzupassen. In der Regel bleiben

solche Infektionen aber Sackgassen für das Virus, d. h. es wird nicht weiter an andere Säugetiere übertragen. Allerdings spielen Säugetiere, u.a. durch Anhaftung des Virus am Fell, bei der Verbreitung eine Rolle.

Die bisherigen Fälle zeigen, dass eine grundsätzliche Infektionsgefahr für Säugetiere vorhanden ist und damit eine verstärkte Überwachung angezeigt ist. Auffälliges Verhalten und Totfunde bei Wildvögeln und Säugetieren in Zusammenhang mit Wildvogelsterben sollten umgehend den Veterinärbehörden zur Bergung und ggf. Untersuchung gemeldet werden.

Große Virusmengen können über die Milch infizierter Kühe ausgeschieden werden und somit auch in die Lebensmittelkette gelangen. In pasteurisierter Milch und Milchprodukten konnte allerdings kein infektiöses Virus gefunden werden, so dass die Behörden in den USA davon ausgehen (und dies auch durch Untersuchungen belegen), dass der Pasteurisierungsvorgang eine sichere Zerstörung dieser Viren garantiert. Anfang 2026 ist H5N1 erstmals bei einer Kuh in Europa in den Niederlanden nachgewiesen worden.

17. Besteht durch Geflügelpestviren ein Gesundheitsrisiko für den Menschen?

Für den Menschen besteht prinzipiell ein Infektionsrisiko durch hochpathogene aviäre Influenzaviren. Hierzu wäre allerdings ein intensiver Kontakt mit infiziertem Geflügel oder die Aufnahme kontaminierter, nicht durchgehitster Lebensmittel nötig (ungenügend erhitztes Geflügelfleisch oder 2024 in den USA, Rohmilchprodukte). Daher wurden erhöhte Schutzmaßnahmen beim Umgang mit potenziell infiziertem Geflügel, Wildvögeln und Säugetieren empfohlen. Der Krankheitsverlauf ist vielfältig und kann von milden Atemwegssymptomen und Bindehautentzündung bis hin zu sehr schweren oder sogar tödlichen Verläufen führen. Übertragungen von aviären Influenzaviren von Tieren auf den Menschen sind jedoch selten. Zu einer Weiterverbreitung durch Übertragungen von Mensch zu Mensch kommt es lediglich sehr selten (z.B. 2003 in den Niederlanden mit dem HPAI-Virus H7N7).. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des [Robert Koch-Institutes](#).

18. Besteht ein Gesundheitsrisiko durch Geflügelprodukte für die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Eine Übertragung von Geflügelpestviren über Lebensmittel, die von infiziertem Geflügel gewonnen wurden, ist theoretisch denkbar, aber hierzulande unwahrscheinlich. Selbst bei einer Infektion von Hausgeflügelbeständen ist für den Verbraucher keine Gefahr zu erwarten, weil das Virus bereits bei +70° Celsius – und damit bei der üblichen küchenmäßigen Zubereitung von Geflügelfleisch – sicher abgetötet wird. Grundsätzlich sollten bei der Verarbeitung von Geflügelfleisch die allgemeinen Hygieneregeln Beachtung finden. Das Tierseuchenbekämpfungssystem in Deutschland trägt Sorge, das infizierte Geflügel rasch identifiziert und Produkte infizierter Bestände nicht in Verkehr gebracht werden. Das u. a. für Lebensmittelsicherheit zuständige Bundesinstitut für Risikobewertung stellt dazu Informationen auf seiner Internetseite www.bfr.bund.de zur Verfügung.

Verbringung von gelisteten Tieren und tierischen Erzeugnissen

19. Dürfen tierische Erzeugnisse aus den Restriktionen verbracht werden?

Tierische Erzeugnisse von Geflügel und Federwild dürfen aus der Schutzzone und Überwachungszone grundsätzlich nicht verbracht werden und unterliegen der verstärkten Überwachung. Für ein Verbringen sind Ausnahmegenehmigungen (AG) erforderlich.

- Ist die Verbringung von Konsumiern aus einem in der Überwachungszone gelegenen Betrieb möglich?

Ja, über eine zugelassene Eierpackstelle. Diese kann in der Überwachungszone oder außerhalb der Überwachungszone gelegen sein. (AG erforderlich)

- Können nicht aus Restriktionsgebieten zugekauft Geflügelfleisch, Eier und Eiprodukte durch in der Überwachungszone gelegene Direktvermarkter auf Wochenmärkten vermarktet werden?

Ja. (keine AG erforderlich) Eine Direktvermarktung eigener Produkte aus den Restriktionszonen ist hingegen nicht möglich.

- Wie erfolgt die Verbringung von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone/Überwachungszone in einen Schlachtbetrieb?

Siehe in den genannten Artikeln 28 i.V.m. 29 (Schutzzone) und 43 i.V.m. 44 (Überwachungszone) DelVO (EU) 2020/687 aufgeführte Bedingungen.

Betriebsbesuche als Voraussetzungen gemäß Art. 26 bzw. 41 DelVO (EU) 2020/687 (AG erforderlich)

- Muss Schlachtgeflügel vor dem Verbringen in einen Schlachthof prinzipiell stichprobenweise freigesendet werden?

Nein, es erfolgt in jedem Fall eine klinische Untersuchung, erforderlichenfalls eine Laboruntersuchung. (AG erforderlich)

20. Dürfen Eier bei Aufstallungspflicht weiter als Freilandeier oder Bio-Eier verkauft werden?

Ist ein Aufstallungsgebot auf Grundlage von EU-Rechtsvorschriften zur Seuchenprävention verordnet worden, dürfen die Eier trotz dieser Beschränkung des Auslaufs weiter als Freilandeier gekennzeichnet werden.

Bio-Eier:

Nach der EU-Öko-Verordnung muss den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände gewährt werden, es sei denn tierseuchenrechtliche Anordnungen stehen dem entgegen. Die Eier dürfen trotz Aufstallpflicht weiter als Bio-Eier verkauft werden. Die Hühner müssen im Stall ständig Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material (Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.4. Buchstab. j der Verordnung (EU) 2018/848) haben, um ihren verhaltensbiologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Bei Bio-Legehennen gilt dies solange, wie die tierseuchenrechtliche Anordnung besteht.

Entschädigung und weitere Informationen

21. Wie werden Betriebe im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest entschädigt?

Bei Ausbruch einer Tierseuche wie der Aviären Influenza erfolgt die Entschädigung von Tierverlusten nach den §§ 15 ff des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG). Demnach werden Tiere entschädigt, die auf behördliche Anordnung getötet worden sind, sowie Tiere, die nachgewiesenermaßen an der Seuche verendet sind. Weitere Informationen zur Entschädigung finden sich bei der [Bayerischen Tierseuchenkasse](#).

22. Warum wird Geflügel nicht gegen Geflügelpest geimpft?

Bisher war die Impfung von Geflügel in Europa verboten. Die Tierseuchenbekämpfung baute bislang wesentlich auf der frühen (klinischen) Erkennung eines Viruseintrages auf; die schnelle Tötung und unschädliche Beseitigung der betroffenen Bestände stellte sicher, dass eine weitere Virusverbreitung von Bestand zu Bestand vermieden wurde. Allerdings basiert diese Vorgehensweise auf der Grundvoraussetzung, dass es sich bei den Ausbrüchen um seltene Ereignisse handelt und das Geflügelpestvirus nicht das ganze Jahr über zu einer großen Zahl von Infektionen führt.

Mit der EU-Richtlinie 2023/361 sind Impfungen des Geflügels unter strengen Auflagen in den EU-Mitgliedstaaten (MS) nunmehr möglich. Die Mitgliedsstaaten bereiten auf nationaler

Ebene Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie vor, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) fußen. Bisher sind Impfungen von Nutzgeflügel gegen die Geflügelpest in Deutschland grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Impfung gehaltener Vögel in zoologische Gärten oder ähnliche Einrichtungen wäre mit Genehmigung der EU-Kommission möglich oder zur Arterhaltung seltener Rassen, die in Anlage 1 der GeflPestV aufgeführt sind.

23. Wo finde ich weitere Informationen zur Geflügelpest in Bayern?

Durch die jeweils zuständigen Behörden werden bei einem Ausbruch der Geflügelpest die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Tierseuche getroffen. Informationen zu den Maßnahmen in den jeweils betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die als Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest erlassenen Allgemeinverfügungen werden auf den offiziellen Seiten der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden veröffentlicht. Informationen zur aktuellen Seuchenlage und Bekämpfung des FLI und in Bayern finden Sie hier:

- [Klassische Geflügelpest | Friedrich-Loeffler-Institut](#)
- [Seuchenlage und Bekämpfung in Bayern](#)

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand (13.03.2026).

Falls Sie weitere offene Fragen haben, wenden Sie sich bitte vorzugsweise per E-Mail oder telefonisch an das Veterinäramt Dachau.

Quellen:

[FLI FAQ: Hochpathogene Aviäre Influenza](#)
[Tiergesundheit: FAQs zum Thema Geflügelpest](#)
[mmb-05-46-obk_faq_gefluegelpest.pdf](#)
[FAQs-Gefluegelpest-Stand-28.10.2025.pdf](#)
[FAQ zur Vogelgrippe: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg](#)
[2680_5440_1.PDF](#)
[Fragen und Antworten zur Geflügelpest | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#)